

- **Tarifbestimmungen**

**für den  
Linienverkehr mit  
Kraftomnibussen**

**gemäß § 42 und 43 (2) PBefG**

**Gemeinschaftstarif für den  
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

**„Wendlandtarif“**

**gültig ab 01.04.2007**

## **1. Geltungsbereich**

Der Gemeinschaftstarif für den Landkreis Lüchow-Dannenberg („Wendlandtarif“) wird auf den in Anlage 1 aufgeführten Linien der folgenden Unternehmen angewandt:

- KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade
- Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
- Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH, Salzwedel
- Regionalbus Braunschweig GmbH, Braunschweig

## **2. Fahrpreisermittlung**

Für die Beförderung von Personen im Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg sind die aus der Anlage 2 (Preistafel) zu entnehmenden Fahrpreise zu entrichten.

Der Gemeinschaftstarif Lüchow-Dannenberg basiert auf verschiedenen Preisstufen. Grundlage für die Preisbildung ist die der jeweils benutzten Relation zugrunde liegende Straßenentfernung; diese wird auf volle km aufgerundet.

Werden Linien über unterschiedliche Fahrtwege geführt, so wird als Tarifentfernung die kürzeste Straßenentfernung zugrunde gelegt.

Bei durchgehenden Fahrausweisen über mehrere Linien gilt als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der einzelnen Teilstrecken.

## **3. Fahrkarten**

### **3.1 Fahrkartenverkauf**

Die Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg werden im Namen und für Rechnung des

jeweils befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Unternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

Alle Fahrkarten mit Ausnahme von Zeitkarten im Abonnement sind in den Fahrzeugen und Verkaufsbüros der die jeweiligen Linien befahrenden Verkehrsunternehmen erhältlich.

Zeitkarten (allgemeine Monatskarten sowie Schülermonatskarten) im Abonnement sind nur auf Antrag bei den dafür vorgesehenen Stellen der Verkehrsunternehmen erhältlich, die die betreffenden Linien befahren.

### **3.2 Fahrpreise**

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweisangebote und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der Preistafel (Anlage 2).

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten für Kinder ab 4 Jahre bis einschließlich 11 Jahren (Kinderfahrtschein).

### **3.3 Fahrkartenarten**

Das Fahrkartensortiment des Gemeinschaftstarifes Lüchow-Dannenberg beinhaltet die folgenden Fahrkartenarten:

#### **3.3.1 Einzelkarten**

- (1) Einzelkarten werden zum Regelfahrpreis sowie für Kinder (4-11 Jahre) zum ermäßigten Fahrpreis laut Preistafel ausgegeben. Sie gelten am Lösungstag für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel.
- (2) Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist. Beim Umstieg ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel

in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

### **3.3.2 Mehrfahrtenkarten**

- (1) Mehrfahrtenkarten werden als 5-Fahrten-Karten zum Regelfahrpreis sowie für sowie für Kinder bis 11 Jahre zum ermäßigten Fahrpreis ausgegeben.
- (2) Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Preisstufe gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten in der jeweiligen Preisstufe gemäß Aufdruck. Sie sind übertragbar.
- (3) Mehrfahrtenkarten sind vor jeder einzelnen Fahrt zu entwerten.

### **3.3.3 Tageskarten**

- (1) Tageskarten werden als Netzkarte für eine Person im Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgegeben.
- (2) Tageskarten für eine Person berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich.
- (3) Ihre zeitliche Geltungsdauer reicht vom Entwertungszeitpunkt an bis zum Betriebsschluss des Entwertungstages. Als Betriebsschluss gelten: Beginn der nächtlichen Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. der Abschluss des Nachtverkehrs am Folgetag.
- (4) Soweit Tageskarten bereits entwertet verkauft werden (z. B. aus Automaten), gelten sie ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt.

### **3.3.4 Allgemeine Zeitkarten**

- (1) Allgemeine Zeitkarten werden in Form von Wochen- und Monatskarten an jedermann ausgegeben. Mit ihnen können im jeweiligen Geltungszeitraum (jeweiliger Kalendermonat bzw. Kalenderwoche bis 12:00 Uhr am ersten Werktag des Folgemonats bzw. der Folgeweche) beliebig viele Fahrten auf der gelösten Strecke durchgeführt werden. Gibt es das

gleiche Datum im Folgemonat nicht, so gilt die Monatskarte bis zum Monatsletzten des Folgemonats, Betriebsschluss (z.B. 31.05. bis 30.06.).

- (2) Allgemeine Zeitkarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.

### **3.3.5 Monatskarten-Abonnement**

- (1) Das Abonnement für Monatskarten wird für jedermann auf entsprechenden schriftlichen Antrag (Bestellschein) ausgegeben, sofern dem Verkehrsunternehmen für den Einzug der monatlich fälligen Beträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Das Abonnement kann zum 1. jedes Monats begonnen werden. Die entsprechende Bestellung muss bis spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Beginn bei dem zuständigen Unternehmen vorliegen.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zu Beginn eines Kalendermonats möglich und bis spätestens drei Wochen vor Wirksamkeit der Änderung zu beantragen.  
Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.  
Endet hierdurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen dem Preis der Abo-Monatskarte und dem Preis der allgemeinen Monatskarte nacherhoben.

- (6) Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (7) Bei jeder Kündigung oder Änderung sind die Abokarten dem Unternehmen umgehend zurückzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
- (8) Im Abonnement bezogene Monatskarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.
- (9) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis für das Jahresabonnement beträgt das 12fache der Monatsbeträge.  
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

### **3.3.6 Schülerzeitkarten**

- (1) Berechtig zum Erwerb von Schülerzeitkarten (Wochen-/Monatskarten) sind:
  - a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
  - b) folgende Personen ab 15 Jahren:
    - Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemein bildender Schulen, berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Akademien und Hochschulen mit Ausnahme von Verwaltungsakademien, Volks- und Landvolkshochschulen,

- Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter den vorhergehenden Absatz fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungswürdig ist,
- Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der Hochschulreife besuchen, sofern dies Vollzeitmaßnahmen sind,
- Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung

- und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
  - Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzung für den Erwerb von Schülerzeitkarten ist das Vorlegen einer vom Fahrgast ausgefüllten und bei Personen ab 15 Jahren durch die Schule bzw. die Ausbildungsstelle bestätigten Berechtigungskarte. Diese ist vom Fahrgast zu unterzeichnen und ist Bestandteil des Fahrausweises.
  - (3) Schülerzeitkarten sind nicht übertragbar und vom Fahrgast zu unterzeichnen.
  - (4) Schülerzeitkarten werden gegen Vorlage einer Berechtigungskarte für Fahrten zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.
  - (5) Schülerzeitkarten berechtigen innerhalb der jeweiligen Geltungsdauer (jeweiliger Kalendermonat bzw. Kalenderwoche bis 12:00 Uhr am ersten Werktag des Folgemonats bzw. der Folgeweche) zu beliebig vielen Fahrten auf der gelösten Strecke.
  - (6) Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats, Schülerwochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gelöst werden. Am ersten Werktag jedes Monats und jeder Woche sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

### **3.3.7 Schülermonatskarten-Abonnement**

- (1) Das Abonnement für Schülermonatskarten kann von zum Erwerb von Schülerzeitkarten berechtigten Personen gem. 3.2.6 in Anspruch genommen werden, sofern dem Verkehrsunternehmen eine entsprechende ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstelle bestätigte Berechtigungskarte nach vorgeschriebenem Muster vorgelegt und für den Einzug der monatlich fälligen Beträge eine Einzugsermächtigung erteilt wird.
- (2) Das Abonnement gilt für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Es ist jährlich neu zu beantragen.
- (3) Schülermonatskarten-Abonnements werden für Fahrten zwischen Wohnort und Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens drei Wochen vor Wirksamkeit der Änderung zu beantragen.  
Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind umgehend mitzuteilen.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.  
Endet hierdurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen dem Preis der Abo-Monatskarte und dem Preis der Schülermonatskarte nacherhoben.
- (6) Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das

Abonnement vom Unternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

- (7) Bei jeder Kündigung oder Änderung sind die Abo-Karten dem Unternehmen umgehend zurückzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
- (8) Im Abonnement bezogene Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und vom Inhaber zu unterzeichnen.
- (9) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Schülermonatskarten-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.  
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (10) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt werden.

In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgegeben und gelten bis zum Ablauf des 31. Juli des folgenden Jahres. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat.

Beginnt in diesen Fällen das Schülermonatskarten-Abonnement innerhalb des laufenden Schuljahres, werden nur die ermäßigten Monatsbeträge nach der Preistafel berechnet.

- (11) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von € 25 einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das ausgebende Verkehrsunternehmen zurück zu geben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatzkarte wird nicht erstattet.  
Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Abo-Karten wird gegen Rückgabe vom zuständigen Verkehrsunternehmen beim ersten Mal kostenlos, in weiteren Fällen gegen ein Entgelt von € 25 eine Ersatz-Sammelzeitkarte ausgestellt.
- (12) Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Schülerzeitkarten gelten sinngemäß.

### **3.3.8 SchülerFreizeitKarte**

- (1) Die SchülerFreizeitKarte ist eine Netzkarte für Schüler im Landkreis Lüchow-Dannenberg, um deren Mobilität während ihrer Freizeit zeitlich und räumlich zu erweitern. Mit dieser SchülerFreizeitKarte wird ein attraktives und günstiges Angebot den Schülern bereitgestellt, um den ÖPNV im gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg auf einfache Art und Weise kennen zu lernen.

#### **Gültigkeitsbereich:**

- (2) Die SchülerFreizeitKarte (SFK) gilt im Landkreis Lüchow-Dannenberg in allen für den Gemeinschaftstarif zugelassenen Verkehrsmitteln als Netzkarte.
- (3) Sie gilt nicht für ein- und ausbrechende Fahrten in /aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg . Die SchülerFreizeitKarte ist nicht gültig im Rufbus Dannenberg – Dömitz, in Anruf-Sammel-Taxen und Anruf-Linien-Taxen.

### **Gültigkeitszeitraum:**

- (4) Die SchülerFreizeitKarte gilt mit Einschränkungen als Zusatzkarte einen Kalendermonat bis zur Betriebsruhe des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. des Nachtverkehrs am Folgetag des letzten Tages des Monats.
- (5) Die SchülerFreizeitKarte gilt.....
  - montags – freitags an Schultagen in Niedersachsen (gem. Ferienordnung
  - an Ferientagen in Niedersachsen – nicht in den Sommerferien (\*) – ohne zeitliche Einschränkungen;
  - an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkungen.

(\*) Mit Beginn der Sommerferien verlieren SchülerFreizeitKarten (SFK) ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für bereits gekaufte SFK, deren Nutzung dann ggf. auf einzelne Wochen und Tage beschränkt ist.

### **Berechtigungskreis und Benutzerbestimmungen:**

- (6) Das Angebot richtet sich ausschließlich an die Schüler der allgemein bildenden Schulen (verlässlichen) Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Sonderschulen/Förderschulen unabhängig ihrer Trägerschaft.
- (7) Die SchülerFreizeitKarte ist nicht übertragbar und gilt als Kalendermonatskarte nur in Verbindung mit einem der folgenden Fahrausweise im Landkreis Lüchow-Dannenberg:
- (8) Landkreis Lüchow-Dannenberg Monatskarte im Ausbildungsverkehr inkl. ausgefüllte, mit Lichtbild versehene und von den Verkehrsunternehmen abgestempelte Kundenkarte
- (9) Schüler-Sammelzeitkarte im Landkreis Lüchow-Dannenberg des jeweils gültigen Schuljahres
- (10) Berechtigungskarte im Landkreis Lüchow-Dannenberg des jeweils gültigen Schuljahres mit Lichtbild für anspruchsberechtigte Schüler im freigestellten Schülerverkehr; Diese

Berechtigungskarten werden durch die Träger der Schülerbeförderung/Schulen bzw. Verkehrsunternehmen ausgegeben.

- (11) Sie ist nur gültig als Fahrausweis im Sinne des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen in Verbindung mit den vorstehend benannten Fahrausweisen/Berechtigungskarten; die SchülerFreizeitKarte stellt allein keinen gültigen Fahrausweis dar.
- (12) Der Inhaber hat vor Antritt der ersten Fahrt die Kundennummer/Kartenummer der o. a. Fahrausweise handschriftlich auf die SchülerFreizeitKarte einzutragen. Die Berechtigung wird bei der Nutzung und nicht beim Kauf geprüft. Jede Änderung des Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

#### **Fahrpreis:**

- (13) Der Fahrpreis der SchülerFreizeitKarte beträgt je Kalendermonat 7,70 Euro. Für eine verkürzte Nutzungsdauer wird der volle Kaufpreis erhoben, eine Aufteilung des Preises für andere Zeiträume ist nicht möglich.
- (14) Eine Erstattung ist bei dieser SchülerFreizeitKarte nur möglich bis einen Tag vor Gültigkeitsbeginn. Die Erstattung bei Nichtausnutzung oder Teilnutzung (z.B. durch Beginn der Sommerferien) sowie bei Verlust ist ausgeschlossen.

#### **Sonstige Bestimmungen:**

- (15) Bei Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen wird gem. den §§8 und 9 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen findet bei der SchülerFreizeitKarte keine Beachtung.
- (16) Alle anderen Regelungen der Allgemeinen und der Besonderen Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen für den Gemeinschaftstarif

bleiben von diesen hier aufgeführten Regelungen unberührt.

### **3.3.9 Wendland-Karte**

Die Wendland-Karte wird als Netzkarte für bis zu 5 Personen für den Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgegeben.

Die Wendland-Karte für eine Person berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich. Die Wendland-Karte berechtigt bis zu 5 Personen zu beliebig vielen Fahrten im räumlichen Geltungsbereich.

Die Wendland-Karte gilt an Samstagen und Sonntagen auf den auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstagen vom Entwertungszeitpunkt an bis zum Betriebsschluss am Sonntag. Als Betriebsschluss gelten:

Soweit Wendland-Karten bereits entwertet verkauft werden (z. B. aus Automaten), gelten sie ab dem Zeitpunkt des Kaufs zum sofortigen Fahrtantritt.

## **4. Fahrpreisermäßigungen, unentgeltliche Beförderung**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden in Begleitung unentgeltlich befördert. Für Kinder von 4 bis 11 Jahren gelten die ermäßigten Fahrpreise laut Preistafel.
- (2) Bei Vorlage einer gültigen BahnCard wird eine Preisermäßigung von 25% auf den Einzelfahrschein (regulär und ermäßigt) gewährt, wobei der ermittelte Betrag auf volle 5 Cent aufgerundet wird.
- (3) Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühlen und Führungen richtet sich

nach den Bestimmungen der §§ 145 ff. SGB IX in der jeweils gültigen Fassung.

## **5. Beförderung von Sachen und Tieren**

Für die Mitnahme von Fahrrädern wird der halbe Preis des Einzelfahrscheins/Regelfahrscheins, auf 10 ct aufgerundet, erhoben.

Unentgeltlich befördert werden:

- (1) Hunde, Katzen und andere Kleintiere,
- (2) Krankenfahrstühle und Kinderwagen, sofern in den jeweils eingesetzten Fahrzeugen entsprechende Stellplätze vorhanden sind; bei gleichzeitigen Fahrtwünschen werden Krankenfahrstühle und Kinderwagen bevorzugt befördert,
- (3) Handgepäck (leicht tragbare Gegenstände bis 50 kg, sofern sie sich zur Unterbringung im Fahrzeug eignen und ausreichend Platz vorhanden ist).

## **6. Anerkennung von Schienenfahrausweisen**

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den Buslinien des Gemeinschaftstarifes anerkannt:

- Fahrscheine für einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt (Normalpreis, Sparpreise)
- Rail & Fly
- Großkundenabonnement (GKA)
- Kurreisen (Kur-GT)
- Netzkarten (persönlich/übertragbar)
- Militärdienstfahrscheine und Dienstantrittsfahrten der Bundeswehr
- Gutscheine für Zivildienstleistende
- Bundeswehr- und Zivildienst-Berechtigungsausweise gemäß eingetragener Verbindung
- Gruppenfahrscheine

- Zeitkarten Bus/Schiene
- Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins
- Gruppenfahrscheine, sofern die Fahrt mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann.

Für die Ausgabe der Schienenfahrausweise gelten die Tarifbestimmungen der DB AG.

**Anlage 1    Linienliste (fehlt)**

**Anlage 2    Preistafel**